

Florian Preusse - Wtrlt: AW: Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Aldenhoven - nördliche Erweiterung; frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Von: Sabine Geßner-Frohn
An: Schulz, Uwe; Preusse, Florian
Datum: 20.10.2023 11:00
Betreff: Wtrlt: AW: Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Aldenhoven - nördliche Erweiterung; frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Zur Info

>>> F Aachen Verkehrsraum Kreis <VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de> 20.10.2023 10:45 >>>

Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle

Bebauungsplan Nr. 366 – Business Park Alsdorf Aldenhoven – nördliche Erweiterung

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Markus Zimmermann
Polizeihauptkommissar

Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Führungsstelle
Trierer Straße 501
52078 Aachen

Telefon [0241 9577 40106](tel:0241957740106)
CN-Pol [07 342 40106](tel:0734240106)
Fax [0241 9577 40105](tel:0241957740105)
E-Mail VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Stadt Alsdorf
Hubertusstraße 17

52477 Alsdorf

Bearbeitung: Sabine Lausberg-Krifft
Telefon: +49 (221) 91657-261
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Lausberg-KrifftS@eba.bund.de
Sb1-esn-klm@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 23.10.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64151-641pt/009-2023#451

EVH-Nummer:

Betreff: Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Aldenhoven - nördliche Erweiterung
Bezug: Ihr Schreiben vom 18.10.2023
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 19.10.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Planung zu dem o. g. Verfahren berührt nicht den Aufgabenbereich der Eisenbahninfrastruktur einer Eisenbahn des Bundes. Somit bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken und es werden auch keine Anregungen erteilt.

Jedoch berührt die Planung zu dem o. g. Verfahren den Aufgabenbereich der Eisenbahninfrastruktur der angrenzenden Bahnstrecke Mariagrube-Siersdorf. Das zuständige Eisenbahninfrastruktur-

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

unternehmen ist eine nichtbundeseigene Eisenbahngesellschaft. Sofern nicht bereits geschehen, wird hier die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH

Rhenaniastraße 1

52222 Stolberg

info@evs-online.com

Die zuständige Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen ist die **Landeseisenbahnaufsicht (LEA) NRW**. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird auch hier die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Landeseisenbahnverwaltung Nordrhein-Westfalen

Werkstattstraße 102

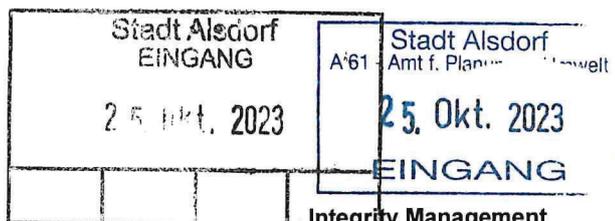
50733 Köln

Landeseisenbahnaufsicht-NRW@eba.bund.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lausberg-Krifft)



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Alsdorf
A61 - Planung und Umwelt
Florian Preuße
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Telefon
Telefax
E-Mail
18.10.2023
20231019_0035_V01
+49 231 91291-2277
+49 231 91291-2266
leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 23.10.2023

Behördliche Planung, diverse Behördliche Planung

Konrad-Zuse-Straße (52477) 26, Alsdorf
Bebauungsplan Nr. 366 – Business Park Alsdorf Aldenhoven – nördliche
Erweiterung
geplante Thyssengasfernleitung L018/022/000

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. Bauleitplanung plant unser Unternehmen die o.g.
Gasfernleitung L018/022/000. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im
Maßstab 1: 5000. Die geplante Gasfernleitung ist in rot gestrichelt dargestellt.

Für weitere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich bitte an den
zuständigen Projektleiter, Herrn Andreas Bublitz, Abteilung B-P-G, Telefon
0231 / 91291 1376.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

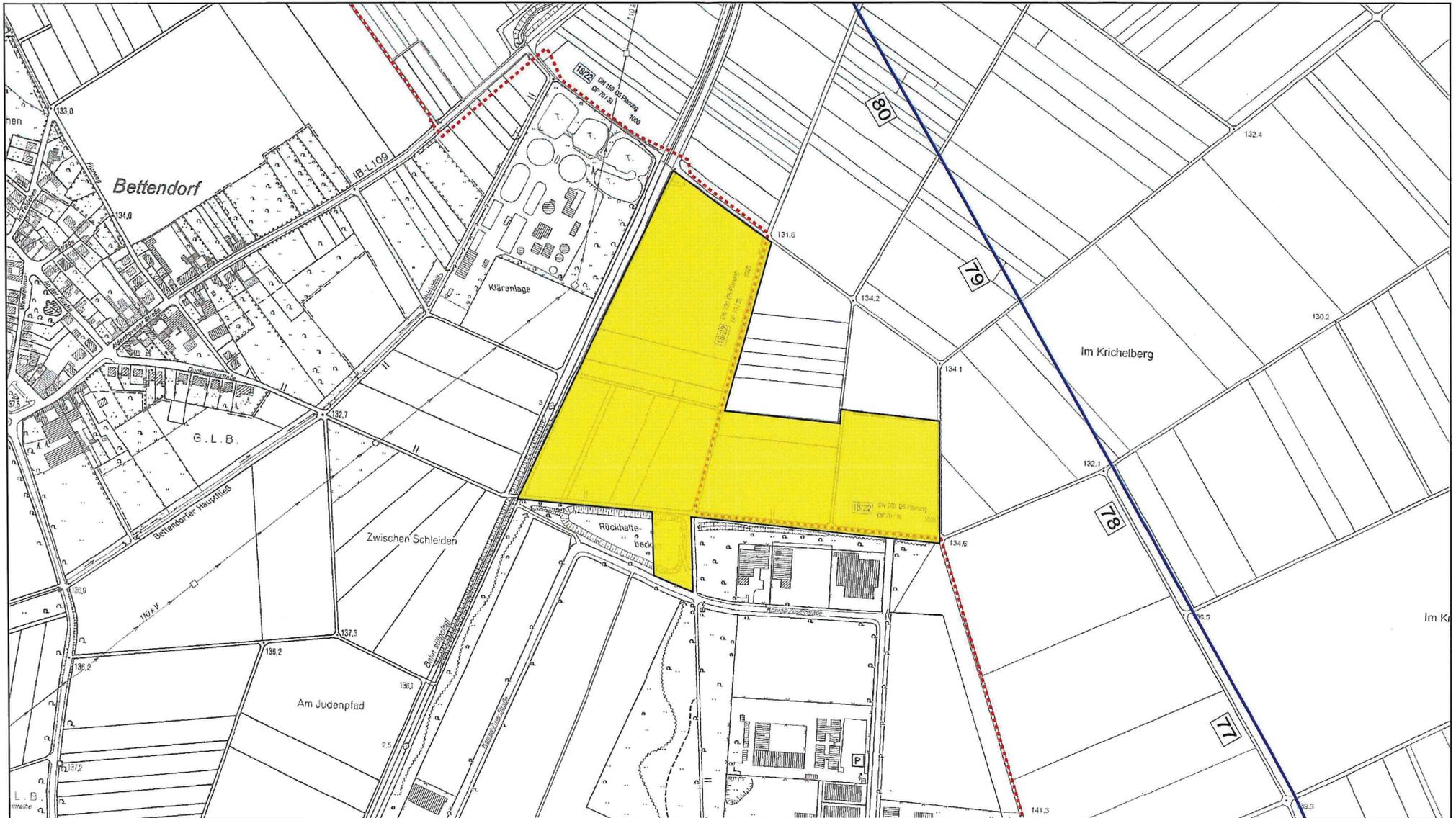
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:

TG_20231019_0035_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
Merkblatt-BP_FNP.pdf
TG_20231019_0035_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf
TG_20231019_0035_V01_TG-Hochspannungsbeeinflussung.pdf
TG_20231019_0035_V01_TG-Schutzanweisungen.pdf



Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Jörg Kamphaus
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360
UST-IdNr. DE 119497635



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Gasfernleitungen:

- Verwaltung Thyssengas GmbH
- - - geplante Gasfernleitung
- stillgelegte Leitungsabschnitte
- - - Umbaumaßnahme
- Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)

Kabel:

- · - · - Fernmeldekabel
- · - · - KKS-Kabel

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben
20231019_0035_V01



Projekt Behördliche Planung diverse Behördliche Planung

Straße / Ort
Konrad-Zuse-Straße (52477) 26, Alsdorf

Maßstab 1 : 5000	Erstellt von B-I-D	Erstellt am 19.10.2023
---------------------	-----------------------	---------------------------

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund

Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsankunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1.** Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2.** Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material. – sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- 3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.** Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

ALLGEMEINES

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu DP 84 bar betrieben. Neben den Leitungen verlaufen teilweise Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit Bestand und Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 (A) (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

1. Gasfernleitungen sind durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
2. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und die zuständige Betriebsstelle zu verständigen.
3. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich unserer ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer **0800 0 010345** zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Zum Zweck der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden.
4. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.**

5. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0800 0 010345** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
7. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB 12“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.
8. Für Arbeiten im Leitungsbereich gilt:
A. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:
 - A1. Oberflächenbefestigung in Beton.
 - A2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
 - A3. Gebäude*, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente.
 - A4. Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.).
 - A5. Dauerstellplätze (z.B. Camping- und Verkaufswagen) sowie Festzelte.
 - A6. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien.
 - A7. Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben.
 - A8. Bohrungen und Sondierungen.
 - A9. Futtermieten und Futtersilos.
 - A10. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
 - A11. Oster-, Martins- und sonstige Großfeuer.
 - A12. Sonstige Einwirkungen, die Bestand oder Betrieb beeinträchtigen bzw. gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

B. Genehmigungspflichtig sind:

- B1. In Zwangslagen sind Schutzmaßnahmen abzustimmen (z.B. bei Schachtbauwerk, Kanal-, Kabelschacht, Fundament o.ä.).
- B2. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B3. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B4. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B5. Spülbohr-, Inlining-, Injektion- oder Berstlining-Verfahren o.ä. im Zuge von Leitungsverlegungen bzw. Leitungssanierungen.
- B6. Errichten von Park-, Sport-,Tennisplätzen oder ähnliches.
- B7. Bauen bzw. Ausbau von Straßen, Zuwegung und temporären Baustraßen.
Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60 nach DIN 1072) sind diese so herzustellen, dass Setzungen der Gasfernleitung ausgeschlossen sind.
- B8. Einbringen von Behältern jeglicher Art (z.B. Öltanks, Regenwassertanks).
- B9. Rammarbeiten. Schwingungsmessungen sind erforderlich.
Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $v < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.
- B10. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B11. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B12. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B13. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B14. Querschläge / Suchschlitze in Handschachtung.
- B15. Lärmschutzwände und Schutzplanken.
- B16. Bau und Abbruch von Hochspannungsfreileitungen.
- B17. Windenergieanlagen.
- B18. Steinkohle-, Braunkohle- und Salzbergbau sowie Abbau von Bims, Kies, Sand und Ton.
- B19. Abbrucharbeiten und Sprengungen.

C. Zulässig sind:

- C1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- C2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- C3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- C4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten.
Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen.
Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- C5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.
- C6. Nicht ganzjährig aufgestellte, mobile Pools. Dauerhaft aufgestellte Pools sind genehmigungspflichtig.

D. Grundsätzlich gilt für Arbeiten im Bereich von Gasfernleitungen:

- D1. Kappen von Armaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weder durch Baumaterial noch durch Baufahrzeuge darf der Zugang behindert werden.
- D2. Schilderpfähle mit Messeinrichtungen (SMK/MG) müssen während der Bauarbeiten gesondert gesichert werden, da von ihnen Kabelanschlüsse zur Gasfernleitung führen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D3. Riechrohgarnituren, die während der Baumaßnahme entfernt wurden, sind dem neuen Niveau anzupassen und wieder zu setzen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D4. Leitungsmarkierungen (Schilderpfähle, Merksteine und Marken) sind auf den jetzigen Standorten zu belassen. In Zwangslagen ist eine Abstimmung erforderlich.

VERHALTEN IM SCHADENFALL

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung.

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0800 0 010345

Absperrung der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und der Windverhältnisse.



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind.
Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy.

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumung gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH.

Das Absperrung von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen

Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechtigte Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
18.10.2023

Unser Zeichen
4.02-(Hop/IR) 22634

Kontakt
Arno Hoppmann
4.02 Operatives Gewässermanagement

T: +49 2421 494-1312
F: +49 2421 494-99-1312

M: arno.hoppmann@wver.de

Datum
23.10.2023

Seite
| 1

Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
Hubertusstr. 17
52477 Alsdorf

**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 und Bebauungsplan Nr. 366 – Business Park Alsdorf-Alden-
hoven - nördliche Erweiterung
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel – Rur (WVER)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den aktuell vorliegenden Unterlagen gibt es seitens des WVER derzeit keine Bedenken. Das Entwässerungskonzept ist im weiteren Verfahren mit dem WVER abzustimmen (Ansprechpartner: Herr Vincent Hochfeldt, Tel. 2421 494-1170, Mail Vincent.Hochfeldt@wver.de).

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez.

Dr. Antje Goedeking
Unternehmensbereichsleiterin



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Alsdorf
Amt A 61 – Planung und Umwelt

Per E-Mail an:
bauleitplanung@alsdorf.de

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 366 "Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung"

Hier: Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben fol-
gende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über den auf Steinkoh-
le verliehenen Bergwerksfeldern „Großer Kurfürst“ und „Alexander von
Humboldt“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld
„Königsgrube braune Erweiterung“.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der verliehenen Bergwerksfelder
„Großer Kurfürst“ und „Alexander von Humboldt“ ist die EBV GmbH
(Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven).

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes
„Königsgrube braune Erweiterung“ ist die RV Rheinbraun Handel und

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Datum: 07. November 2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-563
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
registrator-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).

**Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW**

Seite 2 von 4

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertreterin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertreterin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertreterin zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1980er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des untertägigen Steinkohlenbergbaus in Form von Senkungen an der Tagesoberfläche sind inzwischen abgeklungen.

Allerdings befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten,



zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Bauvorhaben berücksichtigt werden.

Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der o.g. EBV GmbH einzuholen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten daher ebenfalls bei Planungen und Bauvorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grund-



wasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 4 von 4

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig

**Bauleitplanung - Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes BP 366 und 35.
Flächennutzungsplanänderung - Business Park Aldenhoven - nördliche Erweiterung;
frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Von: "Bentouhami, Ayoub" <Ayoub.Bentouhami@autobahn.de>
An: "bauleitplanung@alsdorf.de" <bauleitplanung@alsdorf.de>
Datum: 09.11.2023 14:44
Betreff: Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes BP 366 und 35.
Flächennutzungsplanänderung - Business Park Aldenhoven - nördliche Erweiterung;
frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Bebauungsplans Nr. 366 sowie zur 35.
Flächennutzungsplanänderung nimmt die Autobahn GmbH des Bundes wie folgt Stellung.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 6 sowie für die Anschlussstelle (AS) Alsdorf in einer Entfernung von ca. 2,8 km zuständig.

Durch die künftig geplanten Entwicklungen dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Grundsätzlich wird aus verkehrlicher Sicht darauf hingewiesen, dass es durch die geminderte Leistungsfähigkeit an den umliegenden Knoten nicht zu Rückstau auf die Autobahn kommen darf. Diesbezüglich ist für das Plangebiet in der Verkehrsuntersuchung festgestellt worden, dass im Prognosefall der Knotenpunkt an der nördlichen Rampe der AS Alsdorf die QSV B/C und der südliche Knotenpunkt der AS die QSV C/D aufweist. Darüber hinaus wird festgestellt, dass sich die Rückstaulängen im Prognosefall nicht auf die Verflechtungsbereiche der Autobahn auswirken. (vgl. Verkehrsgutachterliche Stellungnahme IVV, S. 35 ff.).

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.

Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Ayoub Bentouhami

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland**

Ayoub Bentouhami
Planungsingenieur Anbau, Sondernutzung, Straßenverwaltung
M [+49 162 74 52 164](tel:+491627452164)
T [+49 2151 387 46 631](tel:+49215138746631)
ayoub.bentouhami@autobahn.de
www.autobahn.de

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App:
[Autobahn.de/app](https://www.autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform: GmbH
Sitz: Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung: Dr. Michael Güntner (Vorsitzender),
Gunther Adler, Dirk Brandenburger, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy:

<https://www.autobahn.de/datenschutz>

Florian Preusse - Wtrlt: Re: Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Aldenhoven - nördliche Erweiterung; frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Von: Sabine Geßner-Frohn
An: Preusse, Florian; Schulz, Uwe
Datum: 15.11.2023 17:46
Betreff: Wtrlt: Re: Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Aldenhoven - nördliche Erweiterung; frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

>>> Eike Lange <info@nabu-aachen-land.de> 14.11.2023 12:54 >>>



Dr. Heinz-Eike Lange (1.Vorsitzender)
Sebastianusstr.58, 52146 WÜRSELEN. Tel. [02405-94708](tel:02405-94708), Mail: eike.lange@nabu-aachen-land.de
Über www.nabu-aachen-land.de können auch Sie Mitglied werden!

An die Stadtverwaltung A61
52477 Alsdorf

Btr. BP 366 Gewerbegebiet 14.11.2023
Sehr geehrte Frau Geßner-Frohn,
die Zielsetzung von Bundes- und Landesregierung ist unter dem Druck des Klimawandels, die Flächenversiegelung zu begrenzen. Dieses Ziel ist den Kommunen scheinbar unbekannt. Auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes können wir diesem Plan nicht zustimmen. Voraussetzung wären auch ein entsprechendes Umweltgutachten, da in diesem Gebiet planungsrelevante Arten wie Lerchen, Rebhühner und Wachtelkönig vor kommen können.
Wir lehnen deswegen die Versiegelung diese Gebietes ab.
Mit freundlichen Grüßen
Eike Lange

Am 19.10.2023 um 08:41 schrieb Sabine Geßner-Frohn:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei o.g. Schreiben als Anlage zur Mail.

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Stadt Alsdorf
z.Hd. Florian Preuße
Hubertusstr. 17
52477 Alsdorf

Regionalstrategie und Planung

Dienstgebäude

Moltkestr. 45, Düren
Zimmer-Nr. 239 (Haus F5)

Auskunft

Monika Sass
Fon 0 24 21.22-10 60 10 0
Fax 0 24 21.22-18 15 13
m.sass@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
18.10.2023

Mein Zeichen

60/1-Business Park Als-15. November 2023
dorf-Aldenh. B-Plan
366/Sass

Datum

Bebauungsplan Nr. 366 – Business Park Alsdorf Aldenhoven – nördliche Erweiterung Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Preuße,

mit Schreiben vom 18.10.2023 stellt die Stadt Alsdorf eine Anfrage nach § 4 Abs. 1 BauGB zur o.g. Bauleitplanung an den Kreis Düren.

Zur Anfrage wurden folgende Ämter des Kreises Düren beteiligt:

- Referat für Wandel und Entwicklung
- Zentrales Gebäudemanagement
- Bauordnungsamt
- Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung
- Umweltamt

Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung

Seitens des Amtes 65 bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan.

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

USt-ID: DE122278502

Sparkasse Düren

IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien

[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Da kein konkreter B-Plan mitgeschickt wurde, erlaube ich mir den Hinweis, dass eine Prüfung der geplanten Breite der Straße nicht möglich war und somit keine finale Aussage getroffen werden kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. (Maximilian Weinberger, E-Mail: Amt65@kreis-dueren.de)

Umweltamt

Stellungnahme Wasserwirtschaft:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:

Nördlich von Alsdorf-Hoengen soll ein interkommunales und kreisübergreifendes Gewerbegebiet als nördliche Erweiterung des Businessparks Alsdorf-Aldenhoven entstehen und entwickelt werden. Somit steht das o.g. Plangebiet im Zusammenhang mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 85 S der Gemeinde Aldenhoven. Daher gelten die wasserwirtschaftlichen Anforderungen für beide Plangebiete.

Hochwasserschutz:

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Schaufenberger/Freialdenhovener Fließes und des Merzbaches. Vor der Ortslage Siersdorf wurde ein Hochwasserrückhaltebecken errichtet. Das Plangebiet ist im Prognose-Zustand nicht enthalten. Somit muss eine Rückhaltung für ein 100-jährliches Ereignis nachgewiesen werden.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bei der Planung des Entwässerungskonzeptes sind die Ministerial-Erlasse vom 18.05.1998 und 26.05.2004 zu beachten.

In den Unterlagen wird ausgeführt, dass in einer Entwässerungsstudie die Möglichkeiten der Niederschlagsentwässerung untersucht wurden. Danach soll das anfallende Niederschlagswasser über Regenwasserkanäle dem vorhandenen Rückhaltebecken zugeführt werden. Dieses soll entsprechend vergrößert werden. Anschließend soll das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt in das Schaufenberger Fließ eingeleitet werden.

Die o.g. Entwässerungsstudie und detaillierte Unterlagen zur Entwässerung liegen der Unteren Wasserbehörde bisher nicht vor. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes inkl. Rückhaltung und Vorbehandlung ist bis zur Offenlage nachzuweisen.

Dabei ist zu beachten, dass aus Gründen des Hochwasserschutzes für die Unterlieger ein Rückhaltevolumen für ein 100-jährliches Ereignis nachgewiesen werden muss.

Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, wird eine Vorbehandlung der anfallenden Oberflächenwässer erforderlich. Entsprechende Unterlagen sind dem Entwässerungskonzept beizufügen.

Sofern auf den betrieblichen Flächen stark belastete Oberflächenwässer, z.B. durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder aufgrund eines hohen Verkehrsaufkommens anfallen (z.B. Kategorie III), sind diese einer geeigneten Entsorgung zuzuführen (z.B. Anschluss an eine entsprechend ausgestattete Kläranlage).

Gewässerverträglichkeit:

Die Einleitung der gedrosselten Niederschlagswässer soll gewässerverträglich erfolgen. Basis der Einschätzung wird der BWK-M3/M7 Nachweis des Wasserverbandes Eifel-Rur für das Einzugsgebiet des Merzbaches sein. Als Maßnahme ist u.a. die Änderung der Einstellungen der Drosseln in den Hochwasserrückhaltebecken Siersdorf und Freialdenhoven

angedacht. Hiergegen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Dies wurde der Bezirksregierung Köln entsprechend mitgeteilt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bücken (n.buecken@kreis-dueren.de, 02421.22-10 66 100).

Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen:

Aus Sicht der o.g. Fachbereiche sind keine Belange betroffen.

Stellungnahme Natur und Landschaft:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren keine grundsätzlichen Bedenken.

Die 35. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 366 "Business Park Alsdorf Aldenhoven-Nördliche Erweiterung" werden im Parallelverfahren durchgeführt. Sie sind Teil eines kreisübergreifenden Gewerbegebietes zwischen der Stadt Alsdorf und der Gemeinde Aldenhoven.

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden artenschutzrechtliche Fachbeiträge der Stufen I (Büro Guido Beuster, 24.11.2020) und II (Büro Guido Beuster, 18.02.2022) zur Prüfung vorgelegt, die für beide Kommunen gleichermaßen gültig sind.

Der Gutachter des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kommt zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Die vom Gutachter genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Vorschläge zum Monitoring sind in die Festsetzungen und Hinweise zu übernehmen.

Die außen verlaufende Grünfläche sollte gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB als Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und außerdem zum angrenzenden Außenbereich mit einem ortsüblichen Weidezaun eingefriedet werden. Aus Gründen des Landschaftsbildes sollten locker angeordnete Gebüschgruppen eingebracht werden.

Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind bei gleichzeitiger Umsetzung der o.g. Grünfläche neun Feldlerchenreviere auszugleichen. Dies entspricht mindestens neun Hektar Fläche für das gesamte interkommunale Gewerbegebiet, die mit Beginn der Bauarbeiten wirksam sein muss. Für Feldlerche und Rebhuhn geeignete Maßnahmen können dem "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" (Stand: 19.08.2021), Anhang B "Maßnahmen-Steckbriefe" entnommen werden. Es ist ein geeignetes Flächen- u. Pflegekonzept zu erstellen. Eine Rotation verschiedener Flächen ist möglich. Für die Ausgleichsfläche ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Die Pflege ist dauerhaft, zunächst für 30 Jahre, zu sichern. Da die Kompensation so lange zur Verfügung gestellt werden muss, wie der Eingriff in den Naturhaushalt anhält, ist im Bebauungsplan (oder in sonstiger geeigneter Weise) schriftlich verbindlich festzusetzen, dass nach Ablauf von 30 Jahren ein geeigneter und ausreichender Ersatzlebensraum für die Feldlerche in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (oder ihrem Rechtsnachfolger) festzusetzen und zur Verfügung zu stellen ist.

Da es sich um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt, ist laut Methodenhandbuch sowohl ein maßnahmen- als auch ein populationsbezogenes Monitoring, wie vom Gutachter beschrieben, vorzusehen. Das maßnahmenbezogene Monitoring stellt die Funktionsfähigkeit der Fläche bei ihrer Herrichtung fest und kontrolliert die Maßnahme einmal pro Jahr.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

gez.

Felix Backes

Bauleitplanung - BP 366 - Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung [BP046]

Von: "Kandler, Armin" <KandlerA@eba.bund.de>
An: "bauleitplanung@alsdorf.de" <bauleitplanung@alsdorf.de>
Datum: 15.11.2023 14:57
Betreff: BP 366 - Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung [BP046]
CC: "Tuncer, Suemeyye" <TuncerS@eba.bund.de>

Ihr Schreiben (E-Mail Sabine Geßner-Frohn) vom 23.10.2023 an die Landeseisenbahnverwaltung zur "Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Aldenhoven - nördliche Erweiterung; frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung von Bauleitplanungen beschränkt sich darauf, die vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den eisenbahnspezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu beurteilen. Die LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

Hinweis:

Rechte Dritter, Erlaubnisse, Zustimmungen oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen auf bauordnungs-, wasser-, gewerbe-, umwelt-, artenschutz-, arbeitsschutz-, erschütterungsschutz-, immissionschutz-, lärmschutz-, brandschutz-, straßenbaulichen-, straßenverkehrlichen-, kampfmittelschutz- und privatrechtlichem Gebiet sowie die Berechnung und Zulässigkeit von Abstandsflächen und Überprüfung der Übereinstimmung der Planunterlagen mit der Örtlichkeit sowie ggf. betroffene Belange der Eisenbahnen des Bundes (z. B. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien / DB Netz AG), sind nicht Gegenstand dieser eisenbahntechnischen Stellungnahme der LEV.

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Westen an die Bahnanlagen der Strecke [2556/57](#): Alsdorf-Kellersberg - Aldenhoven-Siersdorf der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH (EVS), Rhenaniastraße 1, 52222 Stolberg.

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen der EVS unterliegt als nichtbundeseigene Eisenbahn der eisenbahntechnischen Aufsicht durch die LEV.

Im Rahmen der Beteiligung der LEV am Bebauungsplanverfahren wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Sollten zur Realisierung der Ziele des Bebauungsplanes Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen der EVS (z. B. *Änderungen im Bereich des angrenzenden Bahnüberganges "Duckweiler Straße", z.B. durch Neubau / Ausbau des an der südlichen Grenze des Bebauungsplangebietes festzusetzenden Rad- und Fußwegs*) notwendig werden, sind diese mit der EVS abzustimmen. Ggf. erforderliche Genehmigungen wären durch die EVS bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzuholen (z.B. nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)).

Nach hier vorliegenden Kenntnissstand ist seitens der EVS südlich des Bahnüberganges "Duckweiler Straße" die Errichtung eines Bahnsteiges (für den Hp Alsdorf-Businesspark) geplant. Sofern zur Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes in diesem Bereich Änderungen der Bahnanlagen der EVS (z. B. Zuwegung zum Bahnsteig) erforderlich werden sind diese mit der EVS abzustimmen. Ggf. wären entsprechende Genehmigungen für die Änderung / Anpassung von Bahnanlagen durch die EVS einzuholen (§ 18 AEG) .

An die Bahnlagen der EVS angrenzende Anpflanzungen dürfen die Betriebssicherheit der Bahnanlagen nicht gefährden und sind mit der EVS abzustimmen (*siehe hierzu auch VDV Schrift 613 "Anlage und Pflege von Vegetationsflächen entlang der Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen*).

Sofern Entwässerungsanlagen für das Plangebiet zu errichten sind, welche Auswirkungen auf die Betriebssicherheit der Eisenbahninfrastruktur der EVS haben (z. B. *Kreuzung der Bahntrasse mit Entwässerungsleitungen*) oder ggf. Änderungen von Entwässerungsanlagen der EVS erforderlich werden, sind mit der EVS nachweislich abzustimmen. Ggf. sind hierzu Genehmigungen durch die EVS einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Armin Kandler

Ministerium für Umwelt,

Naturschutz und Verkehr

des Landes Nordrhein-Westfalen

- Landeseisenbahnverwaltung -

Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Tel.: [\(0221\) 91657 - 412](tel:(0221)91657-412)

Mobil: [0173 295 1910](tel:01732951910)

Fax: [\(0221\) 91657 - 490](tel:(0221)91657-490)

PC-Fax: [\(0221\) 91657 - 9412](tel:(0221)91657-9412)

E-Mail: KandlerA@eba.bund.de

E-Mail Organisationspostfach:

Landeseisenbahnaufsicht-NRW@eba.bund.de

Florian Preusse - Wtrlt: Alsdorf Hoengen, Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Aldenhoven | West24_2023_68806

Von: Sabine Geßner-Frohn
An: Schulz, Uwe; Preusse, Florian
Datum: 15.11.2023 17:47
Betreff: Wtrlt: Alsdorf Hoengen, Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Aldenhoven | West24_2023_68806
Anlagen: Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Aldenhoven - nördliche Erweiterung; frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

>>> <Rilana.Merkens-Mika@telekom.de> 15.11.2023 09:39 >>>

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist.
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.
- eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.

Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Rilana Merkens-Mika

Technik Niederlassung West
Rilana Merkens-Mika
Am Gut Wolf 9a, 52070 Aachen
E-Mail: Rilana.Merkens-Mika@telekom.de
www.telekom.com



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.com/pflichtangaben



StädteRegion Aachen - 52090 Aachen
Stadt Alsdorf
A 61 – Planung und Umwelt
Herrn Florian Preuße
Hubertusstr. 17
52477 Alsdorf

**Bebauungsplan Nr. 366 – Business Park Alsdorf Aldenhoven – nördliche Erweiterung
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 19.10.2023**

Sehr geehrter Herr Preuße,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A 70 – Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Zu dem Vorhaben kann noch keine Stellungnahme abgegeben werden, weil die dazu notwendigen Unterlagen nicht vorliegen.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf meine Rundverfügung vom 23.08.2021 – Niederschlagswasserbeseitigung. Nach Vorlage des Entwässerungskonzepts gemäß den vorab abgestimmten Vorgaben wird eine Stellungnahme abgegeben. An dieser Stelle verweise ich auf das Protokoll der Besprechung zum Entwässerungskonzept vom 10.12.2021.

Für das neue Gebiet ist eine Anzeige gemäß § 57.1 LWG bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einzureichen. Hier ist darzustellen und nachzuweisen, dass das geplante Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen kann.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hüntemann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7056 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung bestehen gegenüber dem Planvorhaben keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7028 zur Verfügung.



Der Städteregionsrat

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 3586

Telefax
0241 / 5198 – 83586

E-Mail
Bettina.Tauber@
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Tauber

Raum
F426

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
S64/2023/075

Datum
17.11.2023

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedtereion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise unter www.staedtereion-aachen.de/eZugang

Bodenschutz und Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Landskron unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7045 zur Verfügung.

Natur und Landschaft:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Vor dem rechtswirksamen Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die genaue Lage, der Umfang und die Art der externen Ausgleichsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzlebensräumen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes (cef-Maßnahmen) verbindlich festzusetzen. Für die Ausgleichsfläche(n) ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Die Pflegemaßnahmen sind dauerhaft (30 Jahre) zu sichern.

Da die Kompensation so lange zur Verfügung gestellt werden muss, wie der Eingriff in den Naturhaushalt anhält, ist im Bebauungsplan (oder in sonstiger geeigneter Weise) schriftlich verbindlich festzusetzen, dass nach Ablauf von 30 Jahren ein geeigneter und ausreichender Ersatzlebensraum für die Feldlerche in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (oder seinem Rechtsnachfolger) festzusetzen und zur Verfügung zu stellen ist.

Da es sich laut Methodenhandbuch um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt, ist sowohl ein maßnahmen- als auch ein populationsbezogenes Monitoring, wie vom Gutachter beschrieben vorzusehen. Das maßnahmenbezogene Monitoring stellt die Funktionsfähigkeit bei Herrichtung der Fläche fest und kontrolliert die Maßnahme einmal pro Jahr.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7037 zur Verfügung.

S 85 – Wirtschaftsförderung, Tourismus und Europa

Aus Sicht der städteregionalen Wirtschaftsförderung ist die durch die Stadt Alsdorf angeregte Änderung des o.g. Flächennutzungsplans zu begrüßen. Sie folgt der übergeordneten Zielstellung der Stadt Alsdorf, Flächenpotenziale für neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Rahmen des laufenden Strukturwandelprozesses zu sichern und verfügbar zu machen. Aufgrund der Betroffenheit der Stadt Alsdorf an den Auswirkungen des Strukturwandels, ist die frühzeitige Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Erweiterung des erfolgreichen Business Parks Alsdorf ein richtiges Mittel um den Strukturwandel zu begegnen und Raum für neue und zukunftsfähige Ansiedlungen zu schaffen. Besonders zu begrüßen ist der interkommunale Charakter der geplanten Gewerbegebietsentwicklung.

Vor dem Hintergrund der derzeit nur eingeschränkten Verfügbarkeit von Gewerbeflächen im Rheinischen Revier und dem gegenüberstehenden hohen Bedarf in der Region Aachen (u.a. belegt durch Konzept des Büros Dr. Jansen sowie dem jährlichen Gewerbeflächenmonitoring der AGIT mbH) wird das Vorhaben der Stadt Alsdorf aus Sicht der Wirtschaftsförderung begrüßt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pontzen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2162 zur Verfügung.

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Straßenbau und Radverkehr:

Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

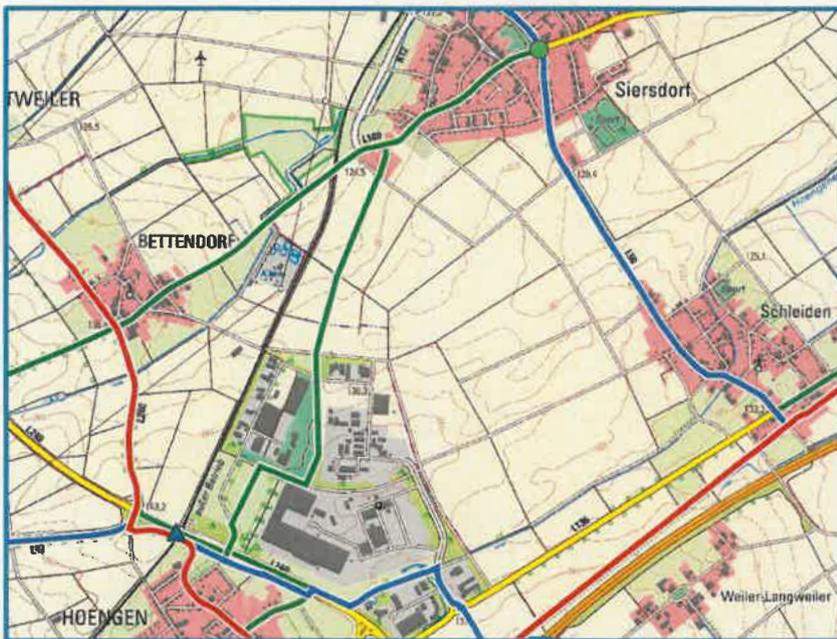
Wir bitten die folgenden Anregungen bei den Planungen einzubeziehen:

Für die StädteRegion wurde mit den Kommunen und dem Landesbetrieb Straßenbau die „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“ abgestimmt. Hierzu gehört ein Zielnetz. In Kürze erfolgt die Beschlussfassung der Strategie in den politischen Gremien aller Kommunen und bei der StädteRegion.

In diesem Zielnetz verläuft eine wichtige nähräumige Radroute (Verbindungsfunktionsstufe IV nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung RIN) zwischen Alsdorf–Hoengen und Aldenhöven–Siersdorf (siehe Planausschnitt weiter unten). Diese dient u.a. der Anbindung des Business Parks. Die Route verläuft im Bereich der geplanten Norderweiterung über den bestehenden Wirtschaftsweg in Nord–Süd–Richtung, der nach Norden in Siersdorf in den Hoengener Weg übergeht und nach Süden die Konrad–Zuse–Straße quert und weiter durch den Business Park bis zur L 240 führt.

Bei der Planung der Verkehrserschließung der nördlichen Erweiterung soll diese Route mit einer attraktiven und sicheren Radverkehrsführung entsprechend den Standards der „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“ berücksichtigt werden. Es wird begrüßt, dass die geplante hochwertige und eingegrünte Gewerbestraße in dieser Achse einen gemeinsamen Geh-/Radweg erhalten soll. Entsprechend den Zielen der „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“ soll hier im angebauten Bereich möglichst eine Trennung zwischen Fuß- und Radverkehr erfolgen. Bei den Querungen von Straßen soll eine sichere Radverkehrsführung mit geringen Zeitverlusten gewährleistet werden.

Es wird angeregt, hierzu ein Konzept zusammen mit der StädteRegion abzustimmen. Weiterhin wird angeregt, in den zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen die Einrichtung hochwertiger Abstellanlagen für das Fahrradparken bei den Betrieben vorzuschreiben.



Ausschnitt aus dem Zielnetz der „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Oswald unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3705 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Frederic Wentz

Bauleitplanung - WG: Alsdorf Bebauungsplan

Von: Leitungsanfragen.West <Leitungsanfragen.West@deutschebahn.com>
An: "bauleitplanung@alsdorf.de" <bauleitplanung@alsdorf.de>
Datum: 21.11.2023 10:01
Betreff: WG: Alsdorf Bebauungsplan
CC: Christoph C Herper <Christoph.C.Herper@deutschebahn.com>, Helmut Eigenfe...
Anlagen: Mit einem Xerox-Multifunktionsgerät gescannt.pdf

Bebauungsplan Nr. 366

Sehr geehrter Herr Preuße, sehr geehrter Herr Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Beteiligung.

Durch das Plangebiet verläuft/grenzt die 110-kV-Bahnstromleitung 486 Wickrath - Stolberg.

Die Leitung verläuft oberirdisch; Lage und Verlauf sind somit deutlich zu erkennen.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen seitens der DB Energie GmbH grundsätzlich keine Bedenken.

Da dieses jedoch teilweise im jeweils zu beiden Seiten der Leitungssachse verlaufenden Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liegt, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen.

Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Baumaßnahmen weiterhin entsprechend zu beteiligen.

Können die zulässige Arbeitshöhen und damit die nach EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände zur Bahnstromleitung nicht eingehalten werden, ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen. Ihr Ansprechpartner hierfür ist:

Herr

Manfred Wahlen

DB Energie GmbH, Leiter Fachbereich Bahnstromleitung ([I.ET-W-W 3](#))

Festnetz: [+49 221 141 4700](tel:+492211414700)

Mobil: [+49 160 97 46 67 47](tel:+4916097466747)

E-Mail: manfred.wahlen@deutschebahn.com

Zusätzlich bitten wir um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.
3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.
4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.
5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann - ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! - ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.
6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.
7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).
8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.
9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Rolf-Dieter Sternfeld
Technisches Büro (I.ET-W-W 1)



[TEAMS Chat](#)



[TEAMS Anruf](#)

DB Energie GmbH
Schwarzer Weg 100, 51149 Köln
Tel. [+49 221 141 42487](tel:+4922114142487), intern [94342487](tel:+4922114142487), Fax [0221 141 42478](tel:+4922114142478)
Mobil: [0160 97458694](tel:+4916097458694)

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:
<https://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>

Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung

Von: "Lewandowski, Rainer (ASEAG, MIVT)" <Rainer.Lewandowski@Aseag.de>
An: "bauleitplanung@alsdorf.de" <bauleitplanung@alsdorf.de>
Datum: 22.11.2023 13:12
Betreff: Bebauungsplan Nr. 366 - Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung

Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 18.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 366 - Business Park Alsdorf Aldenhoven - bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle "Business Park Nord" der Linie 11 auf der Konrad-Zuse-Straße bis zu 600 m betragen und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Hier sollte eine künftige Anbindung des Plangebietes durch den ÖPNV geprüft werden. Auch sollte zur besseren Erschließung durch den ÖPNV im Plangebiet gegebenenfalls eine zusätzliche Bushaltestelle und eine Wendemöglichkeit für Linienbusse berücksichtigt werden.

Freundliche Grüße

i.A. Dipl.-Ing. Rainer Lewandowski
Infrastruktur / Verkehrstechnik

ASEAG | Neuköllner Straße 1 | 52068 Aachen
E-Mail: rainer.lewandowski@aseag.de | Telefon: [0241 1688 - 3332](tel:024116883332)

Besuchen Sie uns auf aseag.de, [Instagram](#) oder [LinkedIn](#).

Sitz der Gesellschaft: Aachen | Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Michael Ritzau | Vorstand: Michael Carmincke

Unsere Datenschutzinformationen finden Sie auf www.aseag.de/datenschutz

Landwirtschaftskammer NRW · Rütger-von-Scheven-Str. 44 · 52349 Düren

Stadt Alsdorf
Amt A61 Planung und Umwelt
Herrn Preusse
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Kreisstelle

Aachen

Mail: aachen@lwk.nrw.de

Düren

Mail: dueren@lwk.nrw.de

Euskirchen

Mail: euskirchen@lwk.nrw.de

Rütger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren

Tel.: 02421 5923-0, Fax -66

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Muß

Durchwahl: - 16

Fax : - 66

Mail : werner.muss@lwk.nrw.de

vom: 18.10.2023

5-074 und 6-108 Alsdorf Businesspark.docx

Düren 30.11.2023

**35. Änderung des Flächennutzungsplans – Businesspark Alsdorf Aldenhoven –
nördliche Erweiterung
Bebauungsplan Nr. 366 – Businesspark Alsdorf Aldenhoven – nördliche Erweiterung**

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Preusse,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planungen der Stadt Alsdorf bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen aus agrarstruktureller öffentlich-rechtlicher Sicht grundsätzlich Bedenken.

Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenkonflikt unterliegt. Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels – beispielsweise zugunsten der Entstehung von Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten.

Aus agrarstruktureller Sicht ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum reduziert wird.

In § 2 Abs.2 Nr. 6 ROG ist zur „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ Folgendes ausgeführt: *„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch qualifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“*

Aus den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplans geht nicht hervor, dass eine Prüfung von weiteren Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorgenommen wurde. Eine genauere Erläuterung sollte hier noch erfolgen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEM33XXX

Außerdem weisen wir auf folgende Auszüge aus dem im Landesentwicklungsplan (Punkt 7.5-2) festgelegten Grundsatz und seine Erläuterung hin:

„Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.“

„Ab einer Bodenfruchtbarkeit von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.“

Die Umsetzung der o. g. Planungen geht mit dem Verlust wertvollster Ackerböden mit Bodenwertzahlen von 80 bis 100 Bodenpunkten einher und ist daher aus unserer Sicht mit dem zitierten Grundsatz des LEP nicht vereinbar. Aus agrarstruktureller Sicht ist es von grundlegender Bedeutung die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Dies gilt neben dem eigentlichen Eingriff auch für die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Wir weisen deshalb auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hin:

„Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Wir fordern, dass zukünftig notwendig werdende Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden und schlagen vor, diese Maßnahmen möglichst innerhalb des Plangebietes umzusetzen.

Sollten im weiteren Planverfahren Artenschutzmaßnahmen notwendig werden, für die eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unvermeidbar ist, schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“ her, die bei Planung, Umsetzung und langfristiger Absicherung dieser Maßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Damit die Ackerflächen rund um das Plangebiet auch zukünftig von den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern erreicht werden können, ist es unbedingt notwendig, dass der am südlichen Rand des Plangebietes in West-Ost-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg durchgängig vom Bahnübergang im Südwesten bis zum südöstlichen Rand des Plangebietes für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleibt. Der im Planentwurf enthaltene Rad- und Gehweg zwischen dem Bahnübergang und der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße muss unbedingt als Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleiben.

Ferner ist unbedingt sicherzustellen, dass die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Erschließungsstraße an das Wirtschaftswegenetz angebunden wird und durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden kann. Alternativ könnten die am Rande des Plangebietes

verlaufenden Wirtschaftswege zu einer Umgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut werden.

Bei der Anlage des das Plangebiet abschließenden Grünstreifens sollte darauf geachtet werden, dass die angrenzenden Wirtschaftswege nicht durch hochwachsende Bäume und Sträucher beeinträchtigt werden. Wir bitten um Einhaltung ausreichender Abstände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Muß

Von: <noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE>
An: <bauleitplanung@alsdorf.de>
Datum: 04.12.2023 12:12
Betreff: [sign] 51616: Errichtung und Betrieb von Gebäude/n in Alsdorf; Business Park Alsdorf Aldenhoven

BNetzA Vorgangsnummer: 51616
Ihr Zeichen: Business Park Alsdorf Aldenhoven
Ihre Nachricht vom: 18.10.2023
Prüfgebiet Ort: Alsdorf, LK Städteregion Aachen
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 06° E 12' 42,99" 50° N 53' 22,42"
SO: 06° E 13' 09,89" 50° N 53' 02,32"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
=====
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland
E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

BETREIBER RADARE:
=====
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
=====
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
=====
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare
'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
[www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)
[Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen
immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Florian Preusse - Wtrlt: Z_SRM18704484A, AW: Stadt Alsdorf - Beteiligung bezüglich Bebauungsplanverfahren Nr. 366 und 35. FNP Änderung

Von: Bauleitplanung
An: Florian Preusse
Datum: 11.01.2024 16:37
Betreff: Wtrlt: Z_SRM18704484A, AW: Stadt Alsdorf - Beteiligung bezüglich Bebauungsplanverfahren Nr. 366 u. 35. FNP Änderung
Anlagen: Z_SRM18704484A, Stadt+Alsdorf+-+Beteiligung+bezüglich+Bebauungsplanverfahren+Nr.+366+und+35.+FNP+Änderung+.j

>>> "Lukas Tenten, Vodafone (External)" <Lukas.Tenten@Vodafone.com> schrieb am 11.01.2024 um 16:33 in Nachricht <AM9PR05MB763680400411E6F5E73E7114E5682@AM9PR05MB7636.eurprd05.prod.outlook.com>: Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie unsere Stellungnahme bezüglich Ihrer Anfrage. Nach hinreichender Überprüfung von bestehenden Richtfunkverbindungen und unter Beachtung des Sicherheitsabstandes Ihrerseits, sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass Ihr Bauvorhaben unter genauester Einhaltung der gegebenen Daten keine Störung verursachen sollte.

Im Anhang dieser Mail finden Sie eine detaillierte Erklärung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / kind regards

Lukas Tenten

im Auftrag der Vodafone GmbH

Email: lukas.tenten@vodafone.com

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

----- Mitarbeiter der Firma Triopt GmbH -----

lukas.tenten@triopt-group.de

Büro: Alexander-Bell-Str. 19 | D-47445 Moers

Sitz: Thomas-Morus-Weg 1 | D-47574 Goch

Geschäftsführer: Jörg Dahms, Patric de Valk

Amtsgericht Kleve HRB 10467

USt-ID-Nr. DE 273112746, Steuer-Nr. 116/5719/2466

www.triopt-group.de



C2 General

Von: Bauleitplanung <Bauleitplanung@alsdorf.de>

Gesendet: Mittwoch, 13. Dezember 2023 11:59

An: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>

Betreff: Stadt Alsdorf - Beteiligung bezüglich Bebauungsplanverfahren Nr. 366 und 35. FNP Änderung

You don't often get email from bauleitplanung@alsdorf.de. [Learn why this is important](#)

External Email: Be cautious about the sender email address, attachments and links. If uncertain use **Report Message** button.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Empfehlung der Bundesnetzagentur möchten wir Sie nachträglich beteiligen und um Stellungnahme bitten. Alles weitere ist den beigefügten Anschreiben zu entnehmen.

Stadt Alsdorf

Der Bürgermeister

A 61 - Amt für Planung und Umwelt

Hubertusstraße 17

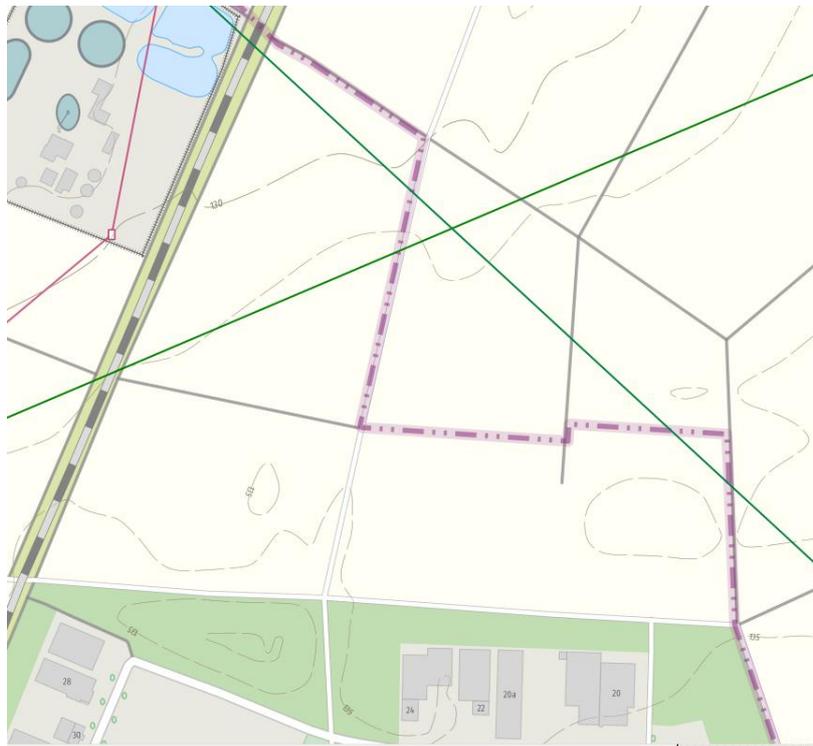
52477 Alsdorf

Beantwortung

Z_SRM18704484A, Stadt+Alsdorf+- +Beteiligung+bezüglich+Bebauungsplanverfahren+Nr.+366+ und+35.+FNP+Änderung+

Bearbeitungsdatum: 11.01.2024

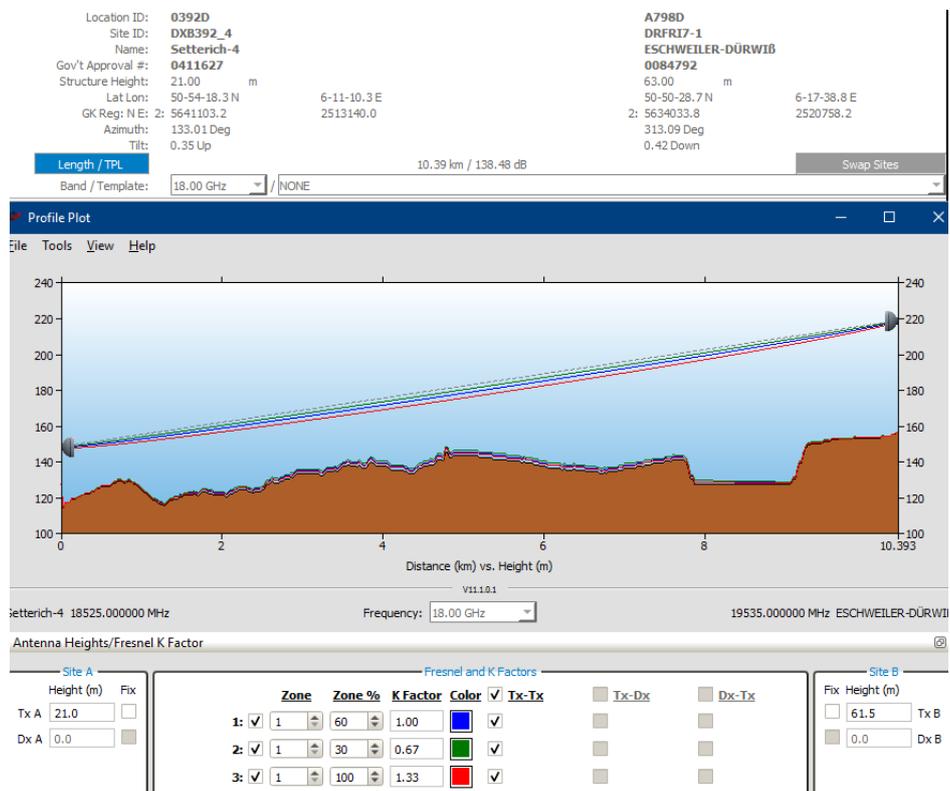
Topologische Übersicht des Plangebietes (Richtfunkverbindungen in GRÜN/BLAU)



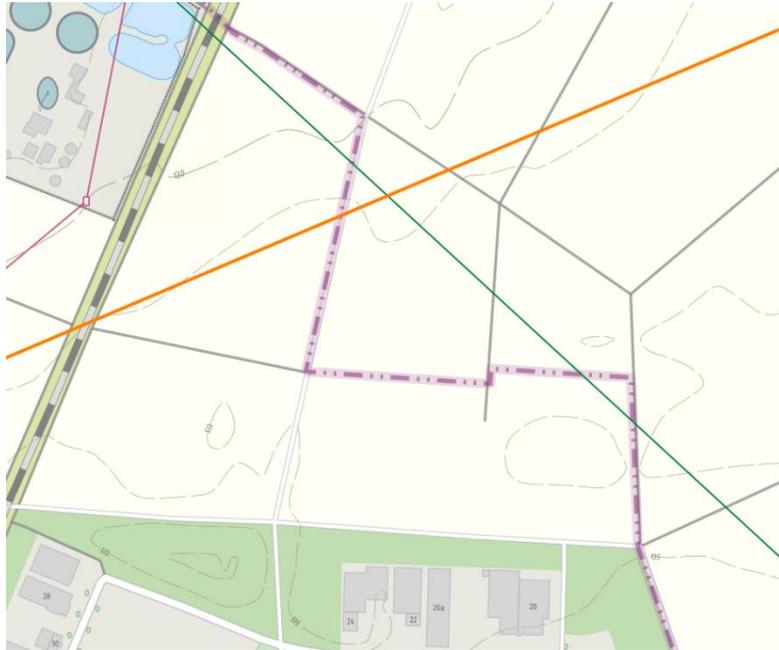
Position der Anlage bezogen auf die Funkfelder



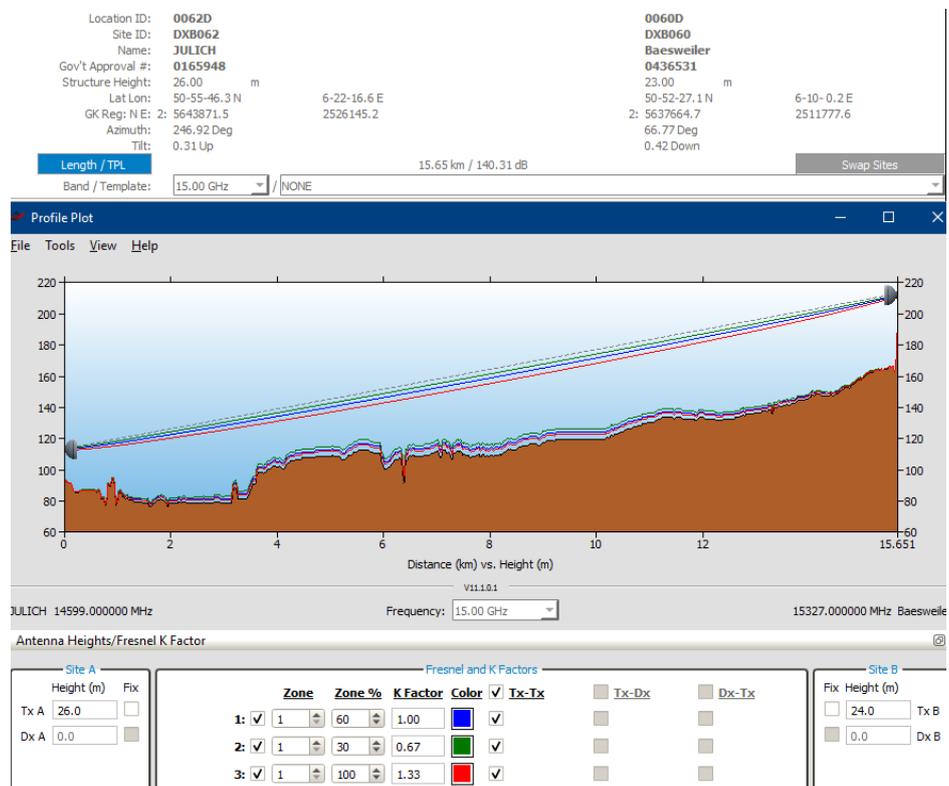
Die Richtfunkverbindung (Orange) verläuft durch das Planungsgebiet. Hier muss auf die Höhe und Ausrichtung des geplanten Objekts geachtet werden, um keine Störung im bestehenden Richtfunk zu verursachen.



Position der Anlage bezogen auf die Funkfelder

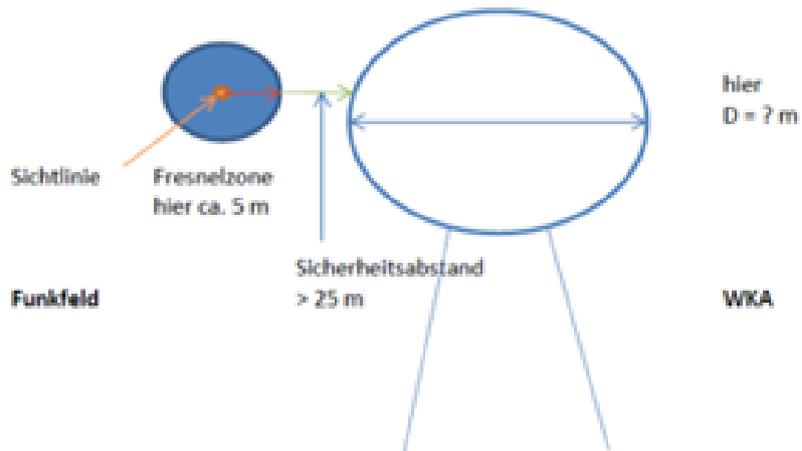


Die Richtfunkverbindung (Orange) verläuft durch das Planungsgebiet. Hier muss auf die Höhe und Ausrichtung des geplanten Objekts geachtet werden, um keine Störung im bestehenden Richtfunk zu verursachen.



Theoretische Anmerkung in Bezug zu dem notwendigen Sicherheitsabstand:

Der Mindestabstand von 30 Metern, zwischen geplantem Objekt und dem Funkfeld, muss zwingend eingehalten werden.



Beantwortung:

Dadurch, dass ihr Bauvorhaben im Bereich bestehender Richtfunkverbindungen geplant wird, muss hier zwingend die Ausrichtung und die Höhe beachtet werden.

Dies ist notwendig, um keine Störungen im Richtfunk zu verursachen. Anhand der Koordinaten und des Höhenprofils können so Ihrerseits optimale Standorte für Bebauung des Gebietes finden.